

Aufgrund der Nr. 10 der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinden Epenwörden und Nordermeldorf vom 07.06.2013 wird die folgende

**Entgeltordnung für die Kindertagesstätte
der Gemeinden Epenwörden und Nordermeldorf**

erlassen:

1. Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte „Wichelhaus“ in Epenwörden ist ein Entgelt zu entrichten.
2. Die Höhe des Entgeltes wird nach Anhörung des Kindertagesstättenausschusses sowie des Beirates und nach der Zustimmung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Nordermeldorf und Epenwörden festgesetzt. Die Höhe des Entgeltes ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen und neu festzusetzen.
3. Das Nutzungsentgelt wird für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu zahlen. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Dauer der Betreuung und dem Alter des Kindes. Aus der dieser Entgeltordnung als Anlage 1 beigefügten Entgeltsübersicht ergibt sich die aktuelle Höhe des monatlichen Nutzungsentgeltes. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung.
4. Mit dem schriftlich bestätigten Tag der vorgesehenen Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes. Das monatliche Entgelt ist bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.
5. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist das volle monatliche Entgelt, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats das halbe Monatsentgelt zu zahlen.
6. Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Sind mehrere Personen zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
7. Rückständige Entgelte werden gem. § 319 Landesverwaltungsgesetz nach den Bestimmungen über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen (§§ 262 ff. Landesverwaltungsgesetz) im Verwaltungswege beigetrieben.
8. Die Zahlungspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf Nr. 6 der Benutzungsordnung verwiesen.
9. Der Einzug des Nutzungsentgeltes erfolgt über eine Einzugsermächtigung. In Ausnahmefällen können andere Regelungen getroffen werden.
10. Diese Entgeltsordnung tritt ab 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 06.01.2009, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 30.12.2010 außer Kraft.

Epenwörden, den 07.06.2013

gez. R. Hinrichs
-Bürgermeister-

Anlage 1

zur Entgeltordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinden Epenwörden und Nordermeldorf (gem. Punkt 3 der Entgeltordnung)

Entgeltübersicht

Ab 01.08.2013 wird das folgende monatliche Nutzungsentgelt festgesetzt:

1. Für Kinder über 3 Jahre:
 - a) Beitrag für 4 Stunden: 133,-- €
 - b) Beitrag für 5 Stunden: 166,-- €.

2. Für Kinder unter 3 Jahre:
 - a) Beitrag für 5 Stunden: 233,-- €.